

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 379

ausgegeben am 31. Oktober 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und
Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht dele-
gierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef